

DBV-Politinfo Brüssel zur Wiederherstellung der Natur

Was ist die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (NRL – Nature Restoration Law)?

Der Verordnungsvorschlag sieht verbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen vor, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Mitgliedstaaten sollen danach künftig u.a. für die Agrarlandschaft und Wälder nationale Wiederherstellungspläne erstellen.

Welche Ziele werden von der Kommission gesetzt?

- **Wiederherstellungsmaßnahmen:** bis 2030 auf wenigstens 20 % der EU-Land- und Meeresgebiete und bis 2050 auf allen beschädigten Ökosystemen
- **Landwirtschaftsflächen:** Schaffung von Landschaftselementen mit hoher Biodiversität auf 10 % der landwirtschaftlichen Flächen bis 2030
- **Moore:** Verbindliche Vorgaben zur Wiederherstellung und Wiedervernässung etappenweise bis 2030, 2040 und 2050
- **Acker- und Grünland:** Pauschale Zielsetzung für mehr Schmetterlinge und Feldvögel.

Was würde das für Deutschland bedeuten?

Mit diesen Zielen würde die Produktion auf den betroffenen Flächen stark eingeschränkt oder gänzlich eingestellt werden müssen. Folge wären deutliche Rückgänge von Ernten und der Lebensmittelerzeugung. Die Umsetzung der Ziele kann in Deutschland zum Verlust von ca. 1,3 Mio. ha Produktionsfläche führen:

- **Landschaftselemente:** 960.000 ha Produktionsfläche (bei noch fehlenden 8%)
- **Moore:** 350.000 ha Produktionsfläche bei vollständiger Wiedervernässung

Findet eine Abwägung von Zielkonflikten statt?

Der Entwurf der Kommission trägt nicht zu einer Vereinbarkeit von Zielen der Förderung der Artenvielfalt und des Erhalts von Versorgungssicherheit bei Nahrungsmitteln bei. Die deutschen Bauern stehen für kooperativen Naturschutz. Eine Vielzahl von Tier-

und Pflanzenarten ist gerade auf eine Nutzung von Acker und Grünland angewiesen. Dies wird in vielfältiger Weise durch die Nutzung der 2. Säule der EU-Agrarpolitik sowie auch den nationalen Naturschutzprogrammen und -Maßnahmen erfüllt. Diese freiwilligen Programme sollten gestärkt werden, anstatt sie zu ordnungsrechtlich zu gefährden.

Gibt es Praxisbeispiele, die Naturschutz und landwirtschaftliche Produktion vereinbaren?

Das [F.R.A.N.Z.-Projekt](#) entwickelt und erprobt praxistaugliche Naturschutzmaßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft, die sich gleichzeitig gut in betriebliche Abläufe integrieren lassen. Demonstrativ umgesetzt werden die F.R.A.N.Z.-Maßnahmen auf deutschlandweit verteilten Betrieben, deren Implementierung von wissenschaftlichen Instituten begleitet wird.

Um negative Auswirkungen für Land- und Forstwirtschaft zu verhindern, fordert der DBV:

- Eine umfassende Folgenabschätzung des Verordnungsvorschlags mit Blick auf die Versorgungssicherheit und Leakage-Effekte
- Subsidiaritätsprinzip und Eigentumsrechte wahren
- Fokussierung auf produktionsintegrierten Naturschutz
- Wahrung des Prinzips „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“
- Kooperation mit der Landwirtschaft und übrigen Landnutzern
- Bestandsschutz der landwirtschaftlichen Nutzung nach fachlicher Praxis in Schutzgebieten
- Freiwilligkeit bei der Vernässung von Mooren und Schaffung betrieblicher Perspektiven
- Biodiversität und Naturschutz müssen im Einklang mit Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität stehen